



1 Geltungsreihenfolge

Unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ("AN") gelten die Vertragsbestandteile in der nachfolgend dargestellten Geltungsreihenfolge:

- die Bestellung des Auftraggebers ("AG")
- die in der Bestellung des AG genannten Anlagen sowie insbesondere diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferleistungen.

2 Leistungen des AN

2.1 Vollständigkeit, Funktionalität

Soweit die Leistungsbeschreibung allgemeine Vorgaben macht, umfasst die diesbezügliche vom AN zu erbringende Leistung sämtliche erforderliche Einzelleistungen zur Erstellung eines vollständigen und funktionsgerechten Leistungssolls.

2.2 Allgemeine Bestimmungen für die Vertragsabwicklung

2.2.1 Allgemein anerkannte Regeln der Technik, Gesetze und technische Regelwerke

Der AN schuldet als Mindeststandard die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der AN berücksichtigt alle einschlägigen Gesetze und sonstige Rechtsnormen sowie die anerkannten aktuellen technischen Regeln, Normen und Richtlinien. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind, soweit einschlägig, nach dem ProdSG sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung und einer CE-Kennzeichnung zu liefern.

2.2.2 Prüf- und Hinweispflichten, Informationspflichten

Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Information des AG verpflichtet, wenn ihm Fehler oder Unvollständigkeiten in überlassenen Informationen und/oder Dokumenten auffallen sollten.

2.2.3 Bedenkenmeldung

Hat der AN fachliche Bedenken, so hat er diese dem AG unverzüglich schriftlich mit detaillierter Begründung mitzuteilen.

2.2.4 Kontrollrechte des AG

Der AG hat das Recht, sich jederzeit über die Lieferung und Leistung des AN und hiermit zusammenhängende Qualitätssicherungsmaßnahmen zu informieren. Der AN wird sicherstellen, dass dem AG jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und Informationen erteilt werden, um eine Beurteilung der Lieferungen und Leistungen des AN zu ermöglichen. Der AG ist berechtigt, alle Orte der Leistungserbringung für eigene Prüfungen und Beweissicherungen zu betreten. Der AG hat das Recht, Prüfungen und Inspektionen, insbesondere die Durchführung einer Werksabnahme (FAT) sowie einer Vorabnahme an der Verwendungsstelle (SAT) zu verlangen. Alle Prüfprotokolle sind dem AG auf Verlangen unverzüglich zu übergeben. Die Gewährleistungsbestimmungen bleiben hiervon unberührt.

2.2.5 Freigaben des AG

Der AG ist berechtigt, sich jederzeit vom AN die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellten Pläne, Zeichnungen, Konzepte, sonstige Unterlagen und/oder Dokumente (in dieser Klausel nachfolgend Dokumente) zur Freigabe und/oder zur Information vorlegen zu lassen.

Der AN wird nach Anforderung des AG Dokumente unverzüglich aushändigen und zur Erläuterung zur Verfügung stehen. Der AN muss Dokumente – einschließlich etwaiger Erläuterungen – so rechtzeitig dem AG zur Verfügung stellen, dass dieser einen angemessenen Zeitraum zur Prüfung und für die Entscheidung über eine Freigabe hat.

2.2.6 Koordination, Schnittstellen

Der AN übernimmt alle Koordinationsleistungen und Maßnahmen zur Koordination im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und zur Koordinierung von ihm beauftragter Unterpunternehmer.

Im Rahmen der Koordinationsleistungen wird der AN insbesondere auch die Mitwirkungen des AG inhaltlich und terminlich einplanen. Erforderliche Mitwirkungen des AG wird der AN mit einem angemessenen Vorlauf beim AG anfordern.

2.2.7 Sprache, Unterlagen

Die Vertragsabwicklung sowie die Kommunikation müssen mündlich und schriftlich in deutscher Sprache, nach Abstimmung mit dem AG auch in englischer Sprache, gewährleistet sein. Zu erstellende Unterlagen müssen in deutscher Sprache, nach Abstimmung mit dem AG auch in englischer Sprache, erstellt werden. Der AN hat dem AG alle für Prüfungs- und Genehmigungsverfahren, Aufstellung und Montage, Instandhaltung und Instandsetzung, Betrieb, Wartung und Revision notwendigen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

2.3 Versand, Verpackung

Liefer- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des AN. Die Lieferung erfolgt DDP (Incoterms 2010) zur vom AG angegebenen Verwendungsstelle. Der AN ist für den Transport und die ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich und hat alle mit dem Transport, der Verpackung und der Kennzeichnung im Zusammenhang stehenden nationalen und internationalen Vorschriften (z. B. Ein- und Ausfuhrgesetze und Durchführungsverordnungen) einzuhalten. Verpackungsmaterialien und andere anfallende Abfälle sind vom AN zu entsorgen. Die Lagerung von Liefergegenständen auf dem Gelände des AG ist nur auf zugewiesenen Lagerplätzen zulässig.

Die Versandbereitschaft sowie der Zeitpunkt des Versandes und des Eintreffens an der Verwendungsstelle sind dem AG rechtzeitig für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes mitzuteilen. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffsversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.

3 Änderungen des Leistungsumfanges

Sind geänderte oder zusätzliche Leistungen zweckmäßig oder sogar erforderlich, wird der AN dem AG entsprechend geänderte oder zusätzliche Leistungen anbieten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, möglichst zeitnah Nachtragsvereinbarungen zu schließen, welche die Mehr- oder Minderkosten und etwaige Terminfolgen von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen abschließend regeln. Der AN darf eine geänderte oder zusätzliche Leistung nur nach Abschluss einer Nachtragsvereinbarung ausführen.

4 Mitwirkung des AG

Der AN ist für die terminliche und inhaltliche Einplanung sämtlicher Mitwirkungen und Freigaben des AG selbsttätig verantwortlich. Der AN wird erforderliche Daten, Informationen und/oder Dokumente vom AG selbsttätig einholen. Erforderlichenfalls wird er den AG mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf einschalten.

5 Termine

Der AN wird die Leistungen entsprechend dem Rahmenterminplan sowie dem jeweils aktuellen Detailterminplan erbringen. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang bei der vom AG angegebenen Verwendungsstelle an.

Wenn sich Terminüberschreitungen andeuten, wird der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der erwarteten Dauer mitteilen. Die Rechte des AG wegen Verzugs bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.

Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des AG.

Soweit nicht anders vereinbart, ist der AG berechtigt, bei Verzug des AN mit dem in der Bestellung bezeichneten Liefertermin pro Kalendertag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 Prozent des jeweiligen Nettoauftragswertes des Liefergegenstandes pro Werktag des Verzuges, maximal 5 % des Gesamtnettoauftragswertes des Liefergegenstandes zu verlangen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bei der Lieferung gem. § 341 Abs. 3 BGB bedarf. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt, eine eventuelle Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.



6 Behinderungen

Ist für den AN erkennbar, dass sich durch eine Behinderung in den Lieferungen und Leistungen Auswirkungen ergeben, hat der AN die Behinderung und deren Auswirkungen dem AG unverzüglich in schriftlicher Form unter Angabe des Beginns und des voraussichtlichen Endes des Behinderungszeitraums, der möglichen Folgen der Behinderung (im Hinblick auf Termine und/oder Kosten) und mit detaillierter Begründung mitzuteilen.

Der AN hat die von der Behinderung betroffenen Lieferungen und Leistungen nach Wegfall der Behinderung unverzüglich wiederaufzunehmen und den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

7 Eigentums- und Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit der Ablieferung an der Verwendungsstelle (DDP, Incoterms 2010) auf den AG über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Abnahme auf den AG über.

Der Eigentumsübergang erfolgt ebenfalls mit Ablieferung des Liefergegenstandes an der Verwendungsstelle. Der AN ist verpflichtet, eventuelle Eigentumsvorbehalte seiner Vorlieferanten vorher abzulösen.

8 Mängelansprüche

Mängelansprüche gegen den AN richten sich - soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist - in Art und Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der AN verpflichtet sich zur Warenendkontrolle. Soweit nach § 377 HGB eine Obliegenheit zur Prüfung des Liefergegenstandes durch den AG besteht, beschränkt sich diese Obliegenheit auf eine Mindestkontrolle auf offensichtliche oder bei üblichem Gebrauch leicht erkennbare Mängel. Soweit ein Mangel erst bei Ingebrauch- oder Inbetriebnahme festgestellt werden kann, ist der Umfang der Prüfungspflicht zunächst auf erkennbare äußere Mängel beschränkt.

Eine Rüge durch den AG ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Kalendertagen erfolgt, gerechnet ab Ablieferung des Liefergegenstandes oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.

Ist der Liefergegenstand mangelhaft, stehen dem AG die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt zu.

Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre ab der Ablieferung des Liefergegenstandes, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein längerer Verjährungszeitraum ergibt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme zu laufen. Wird ein Mangel arglistig verschwiegen, gilt die gesetzliche Regelung, mindestens aber die hier genannte Frist.

9 Eigentum an Unterlagen, Nutzungs- und Schutzrechte

9.1 Eigentum an Unterlagen

Alle Unterlagen, die vom AG zur Verfügung gestellt werden, d.h. Daten, Informationen, Berechnungen, Software, Zeichnungen, Handbücher, Modelle und sonstige Unterlagen technischer Art, sei es in Papier oder in anderer Form sowie als Datenträger (in dieser Klausel nachfolgend „Unterlagen“), bleiben Eigentum des AG. Diese Unterlagen sind jederzeit auf Verlangen des AG vom AN zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts diesbezüglich ist ausgeschlossen.

Die vom AN oder seinen Unterlieferanten zur Erfüllung des Vertrages gefertigten und dem AG übergebenen Unterlagen werden Eigentum des AG.

9.2 Verwertung von Unterlagen des AG durch den AN

Die Unterlagen des AG, die dem AN zur Verfügung gestellt werden, darf der AN ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen verwenden und sie im Übrigen nicht für sich oder Dritte nutzen, insbesondere nicht für sich oder Dritte verwerten.

Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG dürfen Unterlagen des AG nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich und/oder sonst verwandt werden. Eine Weitergabe an Unterlieferanten des AN ist zulässig, wenn der AG der Beauftragung des Unterlieferanten zugestimmt und sich der Unterlieferant gegenüber dem AG und dem AN zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziff. 9 verpflichtet hat.

9.3 Nutzungsrechte, Verwendung

Der AG erhält an allen nach dem Urheberrecht oder verwandten Schutzrechten schutzfähigen Unterlagen und sonstigen schutzfähigen Leistungsergebnissen des AN ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares, unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht umfasst die Befugnis, Leistungsergebnisse zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu vervielfältigen, zu verarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der AN wird seine Unterlieferanten verpflichten, dem AG Nutzungsrechte in gleichem Umfang zu gewähren. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des AG.

9.4 Vergütung

Sämtliche Übertragungen, Rechtseinräumungen und Nutzungen sind mit der nach dieser Vereinbarung geschuldeten Vergütung abschließend vergütet. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei der Bemessung der Vergütung (Ziff. 12) bereits dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass der AN im Rahmen der Auftragsarbeiten möglicherweise schutzfähige Ergebnisse fertig stellen wird, die von der Gesellschaft verwertet werden. Ein Anteil der Vergütung stellt insoweit die – vorbehaltlich der §§ 31a Abs. 4, 32 Abs. 3, 32a Abs. 3 und 32c Abs. 3 Urheberrechtsgesetz – abschließende Gegenleistung für die Übertragung, Lizenzierung und Nutzung schutzfähiger Ergebnisse dar, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung des Projekts.

10 Haftung und Freistellung

Der AN haftet nach den Regelungen des Gesetzes, ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere Nachunternehmer und Lieferanten, hat er in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Wird der AG aufgrund einer vom AN zu verantwortenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG von Ansprüchen freizustellen.

11 Versicherungen

Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflicht-, erweiterte Produkthaftpflicht- (soweit erforderlich inklusive sogenannter Maschinenklausel), Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie für Inanspruchnahmen aufgrund des Umweltschadensgesetzes in angemessener Höhe nachzuweisen, und mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten. Der AN räumt dem AG das Recht ein, sich zur Klärung von Einzelfragen unmittelbar mit dem Versicherer in Verbindung zu setzen.

Der Abschluss der vorgenannten Versicherungen ist dem AG durch Übersendung von Versicherungsbestätigungen auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

12 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Jede vereinbarte Vergütung ist ein Festpreis. Eine Änderung der Vergütung findet nur unter den in diesem Vertrag geregelten Voraussetzungen statt. Der Preis gilt für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit. Eine Lohn- oder Materialpreisgleitung ist nicht Vertragsbestandteil. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Berücksichtigung der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Sämtliche Rechnungen werden innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung, und soweit nicht anders vereinbart, vollständiger Lieferung und Leistung fällig. Alle notwendigen Rechnungsunterlagen sind der Rechnung beizufügen. Sofern eine Dokumentation oder Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, beginnt die Frist erst mit deren Übergabe. Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Mit der Zahlung ist kein Anerkenntnis der Leistung verbunden.



Soweit ein Zahlungsplan vereinbart ist, wird eine Abschlagsrechnung nur fällig, soweit der im Zahlungsplan vorgesehene Leistungsstand erreicht ist.

Rechnungen sind unter Angabe des Bestelldatums, der Bestellnummer sowie der Steuernummer an die in der Bestellung genannte Adresse zu senden. Die Rechnungspositionen müssen den Bestellpositionen entsprechen.

13 Vertraulichkeit, Werbung

Der AN verpflichtet sich, alle ihm bekanntgewordenen Betriebsinterna des AG vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Verpflichtung des AN vertragserhebliche Unterlagen aufzubewahren, endet nach 10 Jahren für die Ansprüche des AG gegen den AN. Will der AN Originalunterlagen vernichten, bietet er diese vorher dem AG zur Übersendung an.

Der AN wird nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG in Werbemitteln oder anderen Medien auf die mit dem AG bestehende Geschäftsverbindung Bezug nehmen. Die Verwendung von Marken des AG (insbesondere vom „BAYER-Kreuz“) durch den AN ist in jedem Fall unzulässig, es sei denn, der AG stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu.

14 Einhaltung arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

Der AN gewährleistet, gegenüber allen im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeitern seinen Pflichten als Arbeitgeber nachzukommen. Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer im Rahmen der gültigen Gesetze, insbesondere der gültigen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen anzustellen. Weiterhin verpflichtet sich der AN, alle geltenden Gesetze und Verordnungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere zum Steuerrecht, Arbeitsrecht (einschließlich AÜG und AentG) und Sozialversicherungsrecht, zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und zur Arbeitssicherheit sowie berufsgenossenschaftliche Unfallschutzbestimmungen einzuhalten.

15 Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Der AN sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen des AG die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz) einzuhalten. Der AN sichert weiter zu, von ihm beauftragte Unterlieferanten und Verleiher in gleichem Umfang zu verpflichten.

Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen eigener Arbeitnehmer, Unterlieferanten sowie Ansprüchen der Arbeitnehmer des Unterlieferanten oder eines von ihm oder einem Unterlieferanten beauftragten Verleihers im Zusammenhang mit den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen des AG durch den AN ergeben.

Die Verpflichtung zur Freistellung gilt auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern, Finanzbehörden und insbesondere auch gegenüber Ansprüchen der Bundesagentur für Arbeit bei Zahlung von Insolvenzgeld.

16 Abführung der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Der AN gewährleistet, dass er in Bezug auf alle im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeiter die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Sozialversicherung sowie Steuern abführt und keine Nachforderungen entstehen.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Übertragung des Vertrages, Abtretung

Der AN darf ohne Zustimmung des AG den Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Dies gilt auch für einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des AN innerhalb des Bayer-Konzerns (d. h. auf ein mit der Bayer AG i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen) zu übertragen. Der AG behält sich eine ganz oder teilweise Abtretung von Rechten vor.

17.2 Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des CISG.

17.3 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln.

17.4 Schriftform, Änderungen des Vertrages

Änderungen, Ergänzungen oder die einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages inklusive seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien auf derselben Urkunde, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen, individuellen Vertragsabrede.

Kündigungen und sonstige Erklärungen der Vertragsparteien, die zur Begründung, Wahrung oder Ausübung ihrer Rechte erforderlich sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform, aber nur der Unterzeichnung durch die erklärende Vertragspartei.

Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Erklärung verzichtet werden, es sei denn, der Verzicht beruht auf einer ausdrücklichen individuellen Vertragsabrede.

Die Annahme oder Anerkennung von Bestellungen, Frachtpapieren, Auftragsbestätigungen oder jedwede andere Art von Dokumenten (einschl. AGB), die von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen, führen ohne Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach vorstehenden Absätzen dieser Vorschrift nicht zu einer Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrages.

17.5 Aufrechnung

Der AN darf nur aufrechnen, wenn der jeweilige Anspruch, mit dem aufgerechnet wird, unstrittig ist oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.

Der AG ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung berechtigt.

17.6 Leistungen auf dem Werksgelände

Wenn der AN Leistungen auf dem Werksgelände des AG zu erbringen hat, z. B. Montageleistungen oder Leistungen zur Inbetriebnahme, hat er die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften sowie die geltenden QM-Anweisungen für Unternehmen, die auf dem Gelände von BAYER Aufträge abwickeln, bzw. die entsprechenden Vorschriften von Beteiligungsgesellschaften von BAYER, zu beachten. Die relevanten Sicherheits- und Ordnungsvorschriften (SOV) sind unter www.procurement.bayer.com im Internet zu finden.